

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

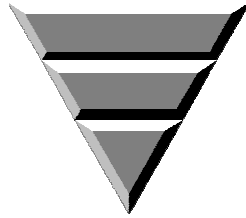
1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln und ergänzen das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Firma Aluchrom Oberflächentechnik GmbH. Abweichende Bedingungen des Bestellers/Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH. Letzteres gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH.

II. Vertragsabschluß

1. Die Angebote der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH sind freibleibend. Ein Vertrag aufgrund telefonischer oder schriftlicher Bestellung kommt nur zustande, soweit die Bestellung bestätigt wird oder ihr durch Übersendung der Ware nachgekommen wird. Mündliche Nebenabreden bestehen nur, wenn sie durch die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH schriftlich bestätigt sind.
2. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ist berechtigt, die Durchführung von Werkleistungen von einer Sicherheitsleistung des Kunden/Bestellers nach Wahl der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH abhängig zu machen (Stellung einer Kautions, Bankbürgschaft, Hinterlegung).
3. Der Kunde/Besteller kann im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages aufgrund Nichtannahme oder Kündigung (siehe unten VII.) keinerlei Ansprüche gegenüber der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH herleiten, sofern die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH.

III. Lieferbedingungen

1. Veräußert die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH Gegenstände, die sich in ihrem Eigentum befinden, bleiben diese Gegenstände Eigentum der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Kunden/Besteller. Der Kunde/Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für diejenigen Forderungen, die die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden/Besteller hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Vereinbarung, Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH als Hersteller gilt. Etwaige, sich aus einem Wiederverkauf ergebende Forderungen gegenüber Dritten tritt der Kunde/Besteller vorab sicherheitshalber insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteiles an die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ab.

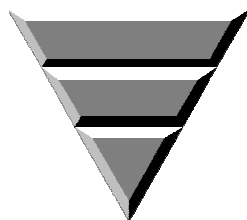


Auf Verlangen des Kunden/Bestellers ist die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde/Besteller sämtliche, mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

2. Nimmt die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH die gelieferte Ware wieder an sich, so sind sich diese und der Kunde/Besteller darüber einig, dass die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH dem Kunden/Besteller den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Kunden/Besteller, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Kunden/Bestellers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Die Kosten hierfür fallen dem Kunden/Besteller zur Last. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
3. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere Pfändung des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung eines fremden Pfandrechtes hat der Kunde/Besteller bei der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie Dritte unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH hinzuweisen.
4. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ist berechtigt bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden/Bestellers (Zahlungsverzögerungen, Scheckprotest, Wechselprotest etc.) die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden/Bestellers zurückzunehmen.
5. Erfüllungsort ist Sitz der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH. Die Versendung von Ware erfolgt auf Risiko des Kunden/Bestellers.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung der Ware. Bei Aufträgen mit einem Volumen von 10.000 € ist die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH berechtigt, Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt zu verlangen. Kommt der Kunde/Besteller mit der Bezahlung einer Abschlagszahlung in Verzug, ist die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH berechtigt, die weitere Ausführung von der Bezahlung der Abschlagsrechnung abhängig zu machen. Dauert der Verzug länger als 4 Wochen, ist die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH berechtigt, den gesamten Auftrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Kunde/Besteller nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegenüber der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH wegen der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes bzw. der Kündigung des Vertrages geltend zu machen.
2. Sämtliche Rechnungen der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH sind mit Zugang der Rechnung fällig. Dieses gilt auch für die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Satz berechnet.
3. Der Kunde/Besteller hat dafür zu sorgen, dass jederzeit ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto vorhanden ist. Weist das Konto des Kunden keine ausreichende Deckung auf, ist die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH berechtigt, dem Kunden etwaige Rückbelastungsgebühren der Bank sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zusätzlich in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Kunden/Besteller nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.
4. Der Kunde/Besteller ist zur Aufrechnung mit Gegenforderung nur dann berechtigt, wenn diese unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt wurden oder aber von der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH schriftlich anerkannt sind. Die Aufrechnung kann nur gegenüber Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis erklärt werden.



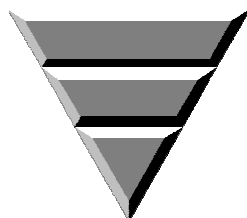
5. Etwaige Einwendungen des Kunden/Bestellers gegen den Rechnungsinhalt sind mit einer Frist von 2 Monaten nach Rechnungszugang schriftlich bei der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist der Kunde/Besteller mit seiner Einwendung ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Einwendungen aufgrund angeblicher Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware. Hier gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
6. Bestehen keine abweichenden Vereinbarungen, liefert die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ab Werk ohne Verpackung. Für die Berechnung gelten stets die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluß vereinbart, ist der Kunde/Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.
7. Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH genannten Preise die zurzeit des Angebotes gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten des Auftragnehmers an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für die entsprechende Lieferung angepasst, ohne dass dem Kunden/Besteller insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.
8. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH behält sich die Abwicklung einzelner Rechnungen über ein Factoring vor. Sollte es zum Factoring kommen, sehen Sie hierzu bitte Punkt VI.

V. Zahlungsverzug

Der Kunde/Besteller gerät bei Nichtzahlung einer Rechnung 30 Tage ab Zustellung der Rechnung in Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Es bleibt der Firma Aluchrom Oberflächentechnik GmbH, als auch dem Kunden/Besteller unbenommen, einen höheren bzw. niedrigeren Zinssatz nachzuweisen.

VI. Factoring

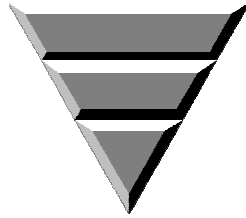
1. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen.
Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Vertragsbeziehungen abzutreten.
3. Auf sämtliche zwischen uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.
4. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma oder der Sitz des deutschen Factoring-Unternehmens in Deutschland.
5. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.



6. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.
7. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VII. Haftung

1. Bei den von der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH angegebenen Lieferterminen handelt es sich um voraussichtliche Liefertermine für deren Einhaltung die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH keinerlei Haftung übernimmt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn beide Vertragspartner ausdrücklich vereinbart haben, dass es sich bei dem angegebenen Liefertermin um einen kalendermäßig festgelegten Fixtermin im Sinne einer Vertragsfrist handelt. Auch hier haftet die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH bei Lieferverzug allerdings nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH haftet gegenüber dem Kunden/Besteller nur für solche Mängel, die im Zusammenhang mit ihrer eigenen Werkleistung stehen. Eine Haftung für bereits vorhandene oder nachträglich eingetretene Fehler derjenigen Gegenstände, an welchen die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH Werkleistungen vornimmt, ist nicht gegeben. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH weist darauf hin, dass Gegenstände, die ihr vom Kunden/Besteller zur weiteren Bearbeitung übergeben werden, nicht auf deren Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH weist darüber hinaus darauf hin, dass ihr regelmäßig der Verwendungszweck von Gegenständen, die zur Beschichtung übergeben werden, nicht bekannt ist. Es ist Sache des Kunden/Bestellers zu prüfen, ob die in Auftrag gegebene Beschichtungsleistung mit dem späteren Verwendungszweck des Gegenstandes/der Ware in Einklang zu bringen ist. In Zweifelsfällen ist der Verwendungszweck bzw. das spätere Einsatzgebiet der zu beschichtenden Gegenstände mit der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH abzustimmen. Erfolgt eine derartige Abstimmung nicht, ist eine Haftung der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH nicht gegeben.
3. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie beschränkt. Die Haftung besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von der Versicherung übersteigt. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt, für Sach- und Vermögensschäden usw. haftet die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH nur insoweit, als bei Vertragsabschluss mit deren Eintritt üblicherweise zu rechnen war. Die Haftung bei den letzteren Schadensarten ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von 125.000€. Nicht erstattungsfähig sind Wertminderungen des Vertragsgegenstandes, entgangene Nutzung und entgangener Gewinn.
4. Unabhängig von einem Verschulden der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH bleibt eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH haftet im Falle des Lieferverzugs auch für den zufälligen Kaufgegenstandes. Ansprüche des Kunden/Bestellers gegen die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.
6. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.



7. Bei Fällen höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren sich die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

VII. Kündigung

1. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ist berechtigt, dem Kunden/Besteller gegenüber das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten hierbei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die Einleitung eines Vergleichsverfahrens, fruchtlose Pfändung oder Verzug über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten.
Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ist darüber hinaus berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, sofern der Kunde/Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen kündigt.

VIII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten jeder Art aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH. Sofern der Kunde/Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich rechtlich verwaltetes Sondervermögen ist, oder aber er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ist wahlweise auch berechtigt, ihre Rechte am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden/Bestellers geltend zu machen, sofern für die örtliche Zuständigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben sein sollte, ist das betreffende Verfahren an diesem Ort durchzuführen.
2. Für sämtliche außergerichtlichen oder gerichtlichen Streitigkeiten sowie für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Aluchrom Oberflächentechnik GmbH und dem Kunden/Besteller ist deutsches Recht anzuwenden, auch wenn der Kunde/Besteller seinen Sitz im Ausland hat, oder der Vertrag im Ausland abgeschlossen wurde.
3. Die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH ist berechtigt bezüglich des Kunden/Bestellers eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Hierbei ist die Aluchrom Oberflächentechnik GmbH berechtigt, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) oder bei einer anderen Auskunft für Kundendaten oder Auskünfte einzuholen.